

ZH_OBERGERICHT SB150374 vom 12. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150374

FR: ZH_OBERGERICHT SB150374 du 12 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150374 del 12 febbraio 2016

Erwägungen

E. 30

September 2009 100% betragen, dann 67% und ab 15. Januar 2010 noch 33%. Im Februar/März 2010 sei es bei (selbst versuchter) zu starker Belastung zu einem Rückfall mit voller Arbeitsunfähigkeit gekommen. Seit dem 20. April 2010 habe wieder aufgebaut werden können mit zuerst noch 70% Arbeitsunfähigkeit, aktuell noch 40% (vgl. Urk. 17/6). Prof. Dr. R._____ konnte anlässlich der ärztlichen Untersuchung vom 15. Dezember 2009 keine neurologischen Auffälligkeiten feststellen. Es liege eine volle Beweglichkeit der Halswirbelsäule ohne Endphasenschmerzen mit nur geringer Druckdolenz vor; Hinweise auf fokale motorische, koordinative und sensible Störungen hätten nicht gefunden werden können. Beim Privatkläger würden sich keine somato-neurologischen Auffälligkeiten finden und die von ihm geschilderten Beschwerden könnten als Beschwerden im Rahmen eines postkommotionellen Syndroms zusammengefasst werden, welche nach verschiedenen kleinen Traumen beobachtet würden, sei dies ein mildes Kopftrauma, eine HWS-Distorsion ohne Kopfverletzung, und auch nach psychischen Traumen, mit im Vordergrund Kopfschmerzen, Schwindel, Schlafstörungen, verminderter Belastbarkeit und Konzentrationsstörungen. Er stellte die Diagnose von üblichen, protrahierten Beschwerden nach einem Trauma ohne irgendwelche Hinweise auf eine strukturelle Läsion, d.h. es handle sich um rein funktionelle Störungen, jedoch nicht einhergehend mit einer Hirnverletzung. Die Diagnose einer "milden traumatischen Hirnverletzung" sei seiner Meinung nach nicht gerechtfertigt, da im strengen Sinn keine strukturelle Verletzung des Gehirns vorgelegen habe respektive vorliege. Auch liege seiner Einschätzung nach keine "Hirnverletzung" im Sinne einer ebenfalls vertretenen weniger strengen Definition vor, da es keine Anhaltspunkte für eine

- 31 - durch das Kopftrauma bedingte Amnesie gebe. Zusammenfassend finde er beim Privatkläger rein funktionelle Störungen mit der Möglichkeit (was er erwarte) einer vollen Restitution bei Status nach Kopf- und Gesichtsverletzungen jedoch nicht einhergehend mit einer Hirnverletzung, so dass die Diagnose einer milden traumatischen Hirnverletzung ausgeschlossen sei. Die Beschwerden könnten zusammengefasst werden als postkommotionelles Syndrom, wobei die Raschheit der Erholung von verschiedenen Faktoren abhängig sei. Günstige Faktoren seien eine möglichst positive Einstellung, aus seiner Sicht eine rasche Rückkehr in das Alltagsleben. Negative Faktoren seien ungünstige sozial-berufliche Umstände, eine negative prognostische Haltung, eine zu genaue Selbstbeobachtung und eine Fehlinterpretation der Beschwerden als Ausdruck einer Hirnschädigung (Urk. 65). Aus der unfallnahen Anamnese des behandelnden Arztes Dr. med. P._____ und den Verletzungen an der Mundschleimhaut, der Wange und der Stirn ist zu schliessen, dass der Privatkläger mehrere Faustschläge ins Gesicht erlitt. Nicht auszuschliessen ist aufgrund der Stirnprellungen, dass der Privatkläger ein oder mehrere

Male Kopf voran gegen eine Plakatsäule gestossen wurde. Weil hingegen keine Verletzungen an den Ellenbogen oder Armen festgestellt wurden, ist das ärztliche Zeugnis nicht geeignet, Tritte mit dem Knie gegen die das Gesicht schützende Ellenbogen zu belegen. Aufgrund der relativ geringen primären Verletzungen im Gesicht des Privatklägers vermag das Zeugnis nicht zu belegen, dass die Schläge besonders heftig waren oder der Privatkläger gar minutenlang geschlagen wurde. Der Vertreter des Privatklägers macht in Bezug auf die Verletzungen des Privatklägers geltend, die inneren Verletzungen seien oft gravierender als die äusseren Verletzungen (Urk. 103 S. 5 oder Prot. II S. 19 f.). Diese Behauptung vermag so generell geäussert nicht zu überzeugen. Insbesondere sind bei einer Schlägerei als Ursache von inneren Verletzungen auch äussere Verletzungen zu erwarten, welche mit den eingeklagten Schlägen korrespondieren. Vorliegend lassen sich die äusseren Verletzungen, welche beim Privatkläger durch Dr. med. P._____ festgestellt werden konnten (Urk. 17/4), aber - wie soeben dargelegt - nur teilweise mit dem Anklagesachverhalt in Einklang bringen.

- 32 - Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass bezüglich der Schwere der Verletzungen und der Persistenz der Beschwerden die Auffassungen von Dr. med. Q._____ und Prof. Dr. med. R._____ auseinandergehen. Der Arztbericht von Prof. Dr. med. R._____ wurde auftrags der Unfallversicherung erstellt und von der Vorinstanz auf Antrag der Verteidigung eingeholt (vgl. Urk. 62). Die Feststellungen von Prof. Dr. med. R._____ sind somit im vorliegenden Strafverfahren, wenn auch nicht im Sinne eines Gutachtens, so doch im Sinne einer Parteibehauptung, zu berücksichtigen (vgl. BGE 141 IV 369). Daran ändert nichts, dass die Unfallversicherung trotz des Berichtes von Prof. Dr. med. R._____ weiterhin Taggelder an den Privatkläger bezahlt haben soll, wie vom Vertreter der Privatklägerschaft vorgebracht (Urk. 103 S. 5 i.V.m. Prot. II S. 20). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" folgend ist daher davon auszugehen, dass der Privatkläger durch die Schläge des Beschuldigten Kopf- und Gesichtsverletzungen davongetragen hat, welche zu vorübergehenden funktionellen Beschwerden im Sinne eines postkommotionellen Syndroms geführt haben.

5.2.2. Verletzungen des Beschuldigten Der Beschuldigte begab sich nach dem Vorfall nicht in ärztliche Behandlung, weshalb keine entsprechenden Zeugnisse über die von ihm behaupteten Verletzungen oberhalb und unterhalb des linken Auges vorliegen. Solche Verletzungen wurden jedoch von der Polizei festgestellt (vgl. Urk. 9 S. 3 und Urk. 10 S. 3). Diese polizeilichen Feststellungen bilden ein Indiz dafür, dass der Beschuldigte seinerseits vom Privatkläger geschlagen wurde.

5.3. Aussagen des Privatklägers Der Privatkläger erklärte am 11. November 2009 bei der Polizei, der Beschuldigte sei zurückgekommen und er habe gedacht, er hole nun seine Frau oder wolle mit ihm reden. Ohne ein Wort, sei er (der Beschuldigte) auf ihn losgegangen. Er habe seine Haare gepackt und mit der Faust gegen seinen Kopf geschlagen. Er (der Privatkläger) habe sich nicht gewehrt. "Es hörte nicht auf. Die Schläge wurden intensiver. Ich versuchte nur, mich zu schützen. Er packte mich weiter an den Haaren und versuchte sicherlich an die dreimal meinen Kopf auf sein Knie zu schla-

- 33 - gen. Ich hatte meine Arme zum Schutz vor meinem Kopf. Auch schlug er meinen Kopf gegen eine Plakatsäule. Die Brille flog mir vom Kopf. Nach zirka fünf Minuten, wo ich merkte, dass das kein Ende hatte, wollte ich mich wehren. Zwei Frauen kamen mir zur Hilfe. G._____ und F._____ waren diese beiden Frauen. G._____ hielt mich fest und riss an mir. F._____ versuchte, ihren Bruder zurück zu reissen. Die beiden Frauen versuchten uns von einander zu trennen. Da mich aber A._____ noch immer in den Haaren festhielt, gelang

dies nicht. Ich rief G._____ unentwegt an, dass sie mich loslassen solle, dass ich mich wieder schützen könne. Sie liess nicht los. A._____ schlug immerfort auf mich ein. F._____ merkte, dass er so nicht aufhöre und biss ihren Bruder in den Arm, mit welchem er mich an den Haaren festhielt. In diesem Moment, als er losliess, flüchtete ich zusammen mit G._____ in den Innenhof" (Urk. 6 S. 2). "Einige Schläge mag ich mich erinnern, schlug er mit der linken Faust. Ich weiss aber nicht mehr, ob er die Hand manchmal gewechselt hatte. Er schlug meinen Kopf, noch immer an den Haaren haltend, gegen eine Säule. Auch schlug er meinen Kopf gegen sein Knie. Durch das, dass ich meine Ellbogen vor dem Gesicht hatte, traf er dabei jedoch nur meine Arme." Er könne nicht sagen, wie viele Male er ihn geschlagen habe. "Für mich waren es unzählige Schläge." Bei den ersten Schlägen habe er gedacht, dass sich der Beschuldigte irgendwann beruhigen würde und aufhört. Er habe seinen Kopf auch noch gut schützen können zu diesem Zeitpunkt. "Eskaliert ist es erst, als mir die beiden Frauen helfen wollten und A._____ und mich auseinander reissen wollten. Durch das Halten von G._____ war ich blockiert und konnte nichts mehr tun." (Urk. 6 S. 3). Auf Frage, weshalb die anwesenden Personen mit Ausnahme von G._____ und F._____ nicht eingegriffen hätten, erklärte er, diese hätten ihm gesagt, dass alles so schnell gegangen sei, dass sie wie blockiert gewesen seien (Urk. 6 S. 5). Er habe erst knapp drei Monate nach dem Vorfall Anzeige erstattet, weil er Angst vor Repressalien, Angst vor A._____ gehabt habe. "Er drohte verbal meiner Mutter an jenem Abend, dass er sie umbringen wolle" (Urk. 6 S. 5). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Januar 2014 erklärte der Privatkläger, der Beschuldigte sei zurückgekommen und habe ihm direkt ins Gesicht geschlagen. Er habe ihn an den Haaren gepackt und er (der Privat-

- 34 - kläger) habe nichts mehr tun können. "Ich war überrascht über diese Reaktion und hoffte, dass das gleich aufhören würde. Frau G._____ und F._____ kamen hinzu. Frau G._____ hielt mich zurück und F._____ ihren Bruder. Das Geschrei sei von den Frauen, nicht von ihnen beiden gekommen. Er habe Frau G._____ daraufhin gesagt, sie solle ihn loslassen, da er sich so vor den Schlägen des Beschuldigten nicht schützen könne. Sie habe ihn aber nicht losgelassen, weshalb er sich gegen die Schläge nicht wehren, sondern sich nur ducken und den Hinterkopf habe hinhalten können. Der Beschuldigte habe seinen Kopf festgehalten und gleichzeitig mit den Knien gegen sein Gesicht geschlagen. Er (der Privatkläger) habe versucht, sich zu schützen, indem er seine Arme vor sein Gesicht gehalten habe, was ihm aber immer schwerer gefallen sei, da ihn Frau G._____ an den Armen zurückzureissen versucht habe. Der Beschuldigte habe nur gegen den Kopf geschlagen. Die Schwester des Beschuldigten habe ihn dann fest an den Haaren gerissen, was aber nichts geholfen habe. Sie habe ihn dann in seinen rechten Unterarm gebissen, worauf er ihn losgelassen habe (Urk. 37 S. 3 f.). Auf Frage, ob er gegen eine Plakatsäule gestossen worden sei, erklärte der Privatkläger, das sei so eine Firmentafel gewesen. Er verstehe auch nicht, wie er in der gebückten Haltung habe sehen können, wie F._____ ihrem Bruder in den Arm gebissen habe. "Ich weiss nicht, ob ich das selber gesehen habe oder ob F._____ oder Frau G._____ mir das nachher gesagt haben. Ich weiss einfach, dass dies der Moment war, als ich frei gekommen bin (Urk. 37 S. 9). Der Beschuldigte habe seinen Kopf zwei, dreimal, so in den Rahmen der Firmentafel geschlagen (Urk. 37 S. 16). Wie erwähnt dramatisiert der Privatkläger offenkundig die Rolle des Beschuldigten, während er seine eigene verharmlost. So scheint es unglaublich, dass er zunächst fünf Minuten auf sich einschlagen liess und hoffte, dass sich die Situation von selbst beruhigen würde. Es erstaunt weiter, dass er die Situation erst von dem Moment an als eskaliert erachtet, als er von G._____ zurückgezogen wurde, war doch die Eskalation gemäss seiner

Darstellung bereits mit dem ersten Schlag des Beschuldigten eingetreten. Auch lässt sich die Dauer der Auseinandersetzung mit unzähligen Schlägen nicht recht damit vereinbaren, dass keine weiteren Personen eingriffen. Selbst nach der Schilderung des Privatklägers gaben diese

- 35 - an, nicht eingegriffen zu haben, weil sie geschockt waren und alles schnell gegangen sei. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger in seine Schilderung Sachverhaltselemente einbaute, die er selbst nicht wahrnehmen konnte und erst nachträglich erfahren hatte, wie das behauptete Beissen durch F._____. Unter diesen Umständen weisen die Aussagen des Privatklägers zum konkreten Tathergang nur wenig Glaubhaftigkeit auf. Es ist nachfolgend zu prüfen, inwiefern seine Aussagen in jenen des Beschuldigten oder weiterer Personen ihre Bestätigung finden. 5.4. Aussagen des Beschuldigten Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 9. April 2010 erklärte der Beschuldigte, der Privatkläger habe ihm zwei Mal mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er habe nach der Auseinandersetzung eine Verletzung oberhalb vom linken Auge und an der Wange Rissquetschwunden gehabt. Er habe dann auch zugeschlagen, um sich zu wehren. Er wisse nicht mehr, wie oft er ihn geschlagen habe. Das Ganze sei schnell gegangen, vielleicht 1 oder 2 Minuten. Seine Schwester habe ihn (den Beschuldigten) an den Haaren gerissen und auch seine Frau habe ihn zurückgezogen. Seine Oberbekleidung sei zerrissen gewesen. Er sei nur noch im Träger T-Shirt dort gestanden. Er könne sich jetzt auch nicht mehr an jedes Detail erinnern. Ob der Privatkläger beim Vorfall verletzt worden sei, wisse er nicht mehr. "Mich nimmt es wunder, was er für Verletzungen geltend macht. Er ging nämlich heftig auf mich los." Er wisse nicht, ob er dem Privatkläger die Verletzungen zugefügt habe. "Ich habe ihm schon zurückgegeben." Er wisse nicht mehr, wie er ihn getroffen habe. Selber sei er grün und blau im Gesicht gewesen, als er dann wieder arbeiten gehen müssen. Auf entsprechende Frage erklärte er, von einer Plakatsäule und von einem Knieschlag wisse er nichts. "Er übertreibt." Auf Vorhalt der Sachverhaltsschilderung des Privatklägers erklärte der Beschuldigte: "Er erzählt Seich. Meine Schwester soll mich in den Arm gebissen haben? Ist sie ein Hund? Das ist voll lächerlich, was er erzählt." (Urk. 5 S. 2 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Oktober 2013 erklärte der Beschuldigte, er habe nach dem Faustschlag des Privatklägers einen kleinen Riss oberhalb des linken Auges erlitten. Er sei kurz wie weggetreten ge-

- 36 - wesen. J._____ habe ihm den Sohn aus dem Arm genommen. "Dann habe ich ein oder zweimal oder vielleicht auch dreimal zurückgeschlagen. Wohin ich den Geschädigten getroffen habe, weiss ich nicht. Es ging alles ganz schnell." Er wisse nichts von einer Plakatwand und er könne sich auch nicht mehr erinnern, wer wie eingegriffen habe (Urk. 36 S. 5 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. März 2014 [recte 2015] gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe sich gewehrt. Er sage nicht, dass er das nicht gemacht habe. "Ich habe zwei oder drei Mal ausgeholt. Mehr konnte ich auch gar nicht, da meine Schwester mich nach hinten riss. N._____, so heisst sie, glaube ich, war auch vor Ort. Das war es dann auch." Er wisse nicht einmal mehr, ob er ihn getroffen habe oder nicht. Er nehme an, dass er ihm in den Kopf boxen wollte (Prot. I S. 18). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestritt der Beschuldigte auf Nachfrage des Präsidenten, als Erster zugeschlagen zu haben. Auch will er den Privatkläger nicht an den Haaren gepackt und unzählige Male mit der geballten Faust gegen seinen Hinterkopf geschlagen und mit dem Knie versucht haben, gegen den Kopf des Privatklägers zu schlagen. Er verneinte weiter, den Kopf des Geschädigten zwei bis drei Mal gegen eine Plakatsäule geschlagen zu haben

(Prot. II S. 16 f.). Wie erwähnt dramatisierte der Beschuldigte das Verhalten seines Kontrahenten, während er sein eigenes Verhalten verharmloste. Seine Aussagen zum Ablauf der Auseinandersetzung wirken pauschal, verkürzt und weisen nur wenige Details auf. Die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen deuten mehr auf nur zwei oder drei Faustschläge ins Gesicht hin. Wie erwähnt deutet jedoch das primäre Verletzungsbild des Privatklägers mit wenigen Prellungen an Stirn und Wange auch nicht darauf hin, dass er länger als eine Minute verprügelt worden wäre. 5.4.1. Aussagen von F._____ Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 8. Januar 2010 schilderte F._____, der Beschuldigte habe sich gewehrt und er (gemeint: der Privatkläger) habe dabei seine Brille verloren. "Frau G._____ und ich haben versucht, die beiden Männer

- 37 - zu trennen und als wir dies geschafft hatten, sind mein Bruder und [seine] Freunde weggefahren." Ihr Bruder sei bei dieser Schlägerei leicht verletzt worden. Er habe ein blaues Auge, und eine kleine, blutende Wunde über dem linken Auge erlitten (Urk. 7 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2012 beschrieb F._____, ihr Bruder habe eine Faust vom Privatkläger auf seiner Stirne gehabt. Sie könne sich nicht mehr erinnern, auf welcher Seite. G._____ und sie hätten ab dann versucht, die beiden auseinander zu bringen. G._____ habe ständig geschrien: "Das ist mein Freund, das ist mein Freund." Der Streit habe damit geendet, dass G._____ und sie es geschafft hätten, die beiden auseinander zu bringen. Sie habe ihn an den Armen gepackt und ihn durch Ziehen nach hinten versucht, wegzureissen. Sie habe ihren Bruder nicht in die Hand gebissen. Nach dem ersten Schlag sei die Brille heruntergefallen. Sie könne nicht sagen, ob der Privatkläger im Anschluss nochmals gegen ihren Bruder handgreiflich geworden sei. Der Beschuldigte habe keine Schläge gegen den Privatkläger ausführen können. Sie habe ihn zurückgezogen und G._____ habe am Privatkläger gerissen (Urk. 34/5 S. 7). In der ganzen Auseinandersetzung sei ein einziger Faustschlag gegen ihren Bruder gefallen (Urk. 34/5 S. 8). Er habe ihn weggestossen. Am nächsten Tag habe der Beschuldigte eine kleine Beule gehabt (Urk. 34/5 S. 9). Es stimme nicht, dass der Beschuldigte mit der Faust mehrmals gegen den Kopf des Privatklägers geschlagen habe und mit seinem Knie diesen zweimal im Gesicht getroffen habe. Es sei kein weiterer Schlag mehr gefallen. Sie wisse nichts von einer Firmentafel (Urk. 34/5 S. 9 f.). Auch bezüglich diese Phase sind die Aussagen von F._____ vom offenkundigen Bestreben geprägt, den Beschuldigten zu entlasten und den Privatkläger zu belasten. Obwohl sie den Beschuldigten zurückriss und somit unmittelbar beim Geschehen gestanden sein muss, will sie keine Schläge des Beschuldigten gesehen haben. Dies erscheint unglaubhaft, zumal der Beschuldigte selbst Schläge eingesteht. Auf ihre Aussagen kann daher auch zur Erstellung dieser Phase nicht abgestellt werden.

- 38 - 5.4.2. Aussagen von G._____ Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 14. Januar 2010 erklärte G._____, der Beschuldigte habe den Privatkläger geschlagen, ohne dass dieser habe zu Ende sprechen können. Er habe mit der linken Hand die Haare des Privatklägers gepackt, den Kopf herunter gezogen und mit der rechten Faust mehrmals gegen den Kopf des Privatklägers geschlagen. Unvermittelt habe der Beschuldigte weiter mit seinem Knie zweimal ins Gesicht des Privatklägers geschlagen. Der Privatkläger habe sich nicht gewehrt. Sie sei zwischen die beiden gegangen und habe versucht, die beiden zu trennen. "Aber A._____ war zu kräftig für mich und hielt ständig die Haare von B._____ fest und schlug immer weiter auf ihn ein. A._____ sagte, er wolle B._____ töten und war äusserst brutal. Er wollte B._____ in der Folge mit dem Kopf gegen eine Firmentafel

schlagen, was ich und F._____ jedoch verhindern konnten. Auch F._____ versuchte, ihren Bruder dazu zu bewegen, B._____ loszulassen, indem sie A._____ an den Haaren zog und in die Hand biss, aber er liess B._____ nicht los." Es sei sicher 20 bis 30 Minuten so weiter gegangen, ohne dass sich der Privatkläger habe wehren können. Der Beschuldigte habe ihn losgelassen. "Ich denke mir, er war auch erschöpft. Der Privatkläger habe dann in Richtung Haus flüchten können und der Beschuldigte sei ihm nachgerannt (Urk. 8 S. 2). Sie sei sich ganz sicher, dass der Privatkläger den Beschuldigten nicht geschlagen habe. "B._____ ist ein friedliebender Mensch und überhaupt nicht gewalttätig." (Urk. 8 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 17. Oktober 2012 erklärte G._____, sie habe Schreie von draussen gehört und sei auch rausgegangen zur Strasse. F._____ und B._____ seien dem Beschuldigten nachgelaufen. "Als ich nach draussen kam, sah ich, dass A._____ B._____ an den Haaren, am Kopf gepackt hatte. Er drückte ihm den Kopf runter und schlug auf ihn ein. Er holte auch mit dem Knie aus und schlug mit dem Knie auf sein Gesicht ein. Dann hat F._____ versucht, ihren Bruder am Kopf/an den Haaren von B._____ wegzuziehen." Sie habe versucht, den Privatkläger wegzuziehen und habe gesagt: "Bitte nicht schlagen, nicht schlagen." Sie habe gedacht, dann würde es aufhören. Der Beschuldigte habe weiter geschlagen. "Ich habe gesehen, dass

- 39 - A._____ den Kopf von B._____ nehmen und gegen eine Firmentafel schlagen wollte. Wir konnten das aber verhindern." (Urk. 34/4 S. 5). Die Schlägerei habe lange gedauert. Ihr sei selber ganz schwindlig geworden. "Es ging sicher 20 Minuten." (Urk. 34/4 S. 6). Der Privatkläger habe keine Schläge ausgeteilt, er habe nur versucht, sich von den Händen des Beschuldigten an seinem Kopf zu befreien. Wenn der Beschuldigte Verletzungen aufgewiesen habe, dann sicher von der Schwester, die versucht habe, ihn vom Privatkläger wegzureissen. Es seien sehr viele und sehr schnelle Schläge gewesen. Der Beschuldigte habe während der Schlägerei geschrien: "Ich will dich töten" oder etwas in diese Richtung. Der Privatkläger sei die ganze Zeit lang in gebückter Haltung gewesen und habe sich nicht wehren können. F._____ habe den Beschuldigten an den Haaren gepackt, an ihm gezerrt und ihm in die Hand gebissen (Urk. 34/7 S. 7). Auch bei diesen Aussagen bemühte sich G._____ offenkundig, die Rolle des Privatklägers zu verharmlosen und jene des Beschuldigten zu dramatisieren. Insbesondere erscheint die geschilderte Dauer der tätlichen Auseinandersetzung von 20 Minuten oder länger, während welcher Zeit der Privatkläger Schläge eingesteckt habe, völlig übertrieben und unglaubhaft. Als einzige schilderte sie einen Biss von F._____, was ebenfalls übertrieben wirkt, zumal der Privatkläger im Laufe der Einvernahme eingestehen musste, dass er einen solchen Biss nicht gesehen, sondern nur von ihr oder F._____ gehört habe. Da F._____ einen Biss stets abstrikt, ist davon auszugehen, dass G._____ mit dem Privatkläger über das Geschehene sprach und sie ihre Aussagen einander anpassten. Gleichwohl weichen ihre Aussagen von jenen des Privatklägers ab, welcher schilderte, der Beschuldigte habe ihm in die Ellenbogen getreten, weil er sein Gesicht mit seinen Händen geschützt hatte. Demgegenüber schilderte G._____ in beiden Aussagen die Tritte mit dem Knie gegen das Gesicht. Auch im Bezug auf den Vorwurf des Schlagens des Kopfes gegen die Firmentafel unterscheidet sich ihre Schilderung markant von jener des Privatklägers. Entgegen den Ausführungen des Privatklägers schilderte sie mehrfach, es sei dazu nicht gekommen, da sie gemeinsam mit F._____ den Beschuldigten hätten davon abhalten können.

- 40 - Unter diesen Umständen ist festzuhalten, dass ihre Aussagen auch in dieser Phase dergestalt widersprüchlich und unglaubhaft sind, dass sie zur Erstellung des Sachverhaltes

auch hier nichts beitragen können. 5.4.3. Aussagen von I._____ Während I._____ in der Einvernahme vom 16. März 2010 die Aussage verweigerte (Urk. 11), erklärte er anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2012, nur den Beginn der Auseinandersetzung gesehen zu haben. Er habe nicht gesehen, wer wen geschlagen habe (Urk. 34/1). Letzteres erscheint zwar unglaublich, doch ändert dies nichts am Umstand, dass sich der Sachverhalt mit diesen Aussagen nicht erstellen lässt. 5.4.4. Aussagen von J._____ Wie oben ausgeführt, stellte sich J._____ auf den Standpunkt, nach dem ersten Schlag des Privatklägers die Auseinandersetzung nicht weiter verfolgt zu haben (vgl. Urk. 12 S. 2, Urk. 34/2 S. 5 und S. 6). Ihre Aussagen können daher nicht zur Erstellung des weiteren Sachverhalts dienen. 5.4.5. Aussagen von H._____ Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 3. Mai 2010 erklärte H._____, die beiden Männer hätten einander angeflucht und dann habe B._____ ihrem Mann ins Gesicht geschlagen. Nach dieser tätlichen Auseinandersetzung sei der Privatkläger zurück gegangen. "Wir gingen zum Auto und fuhren nach Hause. Mein Mann blutete im Gesicht, ging jedoch nicht zum Arzt." Er habe auf der linken Seite bei der Stirne und beim Auge eine Platzwunde erlitten. Er habe auch einige Tage Kopfschmerzen gehabt. Wie der Privatkläger verletzt worden sei, habe sie nicht gesehen. "Also Blut sah ich gar keines. Er lief dann mit ihr, also mit seiner Freundin (gemeint: G._____), zurück. Ich sah nicht, was er hatte. Er lief einfach zurück. Das ist alles." (Urk. 13 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 17. Oktober 2012 erklärte H._____, nach dem Schlag des Privatklägers sei die Schlägerei zwischen ihrem

- 41 - Mann und dem Privatkläger los gegangen. Die Schwester des Beschuldigten habe diesen vom Privatkläger entfernen wollen und die Freundin des Privatklägers habe versucht, diesen aus dem Geschehen zu ziehen. Es habe niemand um Hilfe geschrien. Die Schwester habe den Beschuldigten von hinten gezogen. "Irgendwann war es dann fertig." Sie habe nicht gesehen, dass die Schwester den Beschuldigten gebissen habe. Der Beschuldigte habe sich wehren müssen, weil er ja nicht der Angreifer gewesen sei. "Nachher war es schon ein gegenseitiges aufeinander einschlagen." Es sei ganz klar ein gegenseitiges Schlagen gewesen (Urk. 34 S. 8). Wie oben ausgeführt, änderte sich das Aussageverhalten von H._____ markant, als sie zur Schilderung der Beginn der tätlichen Auseinandersetzung ansetzte. Sie bestätigte im Wesentlichen pauschal die Sachdarstellung des Beschuldigten, ohne dass sie näher auf die Handlungen der Kontrahenten oder das Eingreifen von F._____ und G._____ ausführte. Mit der Vorinstanz erscheint ihre Aussage zum Kerngeschehen der tätlichen Auseinandersetzung wenig glaubhaft. 5.4.6. Aussagen von K._____ Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2012 erklärte der Bruder des Privatklägers, K._____, die Auseinandersetzung ausserhalb des Grundstück nicht beobachtet zu haben (vgl. Urk. 34/6 S. 5 und S. 7). Auf seine Ausführungen wird im Rahmen der nächsten Phase eingegangen. 5.4.7. Aussagen von L._____ Der Vater des Privatklägers, L._____, erklärte am 17. Oktober 2012 bei der Staatsanwaltschaft, er habe vor der Einvernahme mit seinem Sohn über den Vorfall gesprochen. Dieser habe sie zusammen mit K._____ am Samstag zu sich nach Hause eingeladen. Er habe ihnen zum einen seine neue Freundin vorgestellt und zum anderen hätten sie auch die Protokolle und den Polizeirapport über die Geschehnisse vom 1. August angeschaut. Er habe die Auszüge aus den Protokollen und dem Polizeirapport gelesen, alles kurz überflogen. Die Aussagen habe er gelesen. Er habe sich ein Gesamtbild des Ereignisses im Vorfeld dieser

- 42 - Einvernahme machen wollen. Er glaube nicht, dass er dadurch vorbefasst sei. Er habe ja nur ein kleines Spektrum gesehen. Zum Vorfall erzählte er, dass er aufgrund von Geschrei zum Vorplatz gelaufen sei, wo das Gestürm stattgefunden habe. Der Beschuldigte sei nicht mehr da gewesen. Genauso wenig seine Frau und das Kind und ebenso wenig die Freunde der AH.____s. Er habe dann von den anwesenden Leuten vernommen, dass die AH.____s Krach miteinander gehabt hätten und er seine Frau geschlagen haben soll. Plötzlich sei der Privatkläger auf den Vorplatz gelaufen mit den Worten: "Das geht einfach gar nicht, sich als Gast so aufzuführen." Nach diesen Worten habe der Privatkläger das Grundstück durch das Tor verlassen. G.____ sei ebenfalls zum Tor und hinaus gegangen. Er (L.____) habe sich ebenfalls dem Tor genähert und habe von da aus auf die Strasse gesehen, wo das Auto parkiert gewesen sei. Er habe Schreie gehört. Es sei dunkel gewesen. Er habe gesehen, dass der Privatkläger, der Beschuldigte und ein Kollege des Beschuldigten beim Auto gestanden seien. Die Frau des Beschuldigten habe er nicht mehr gesehen. Dann habe er gesehen, wie der Beschuldigte auf den Privatkläger eingeschlagen habe. G.____ sei rüber gegangen und habe den Privatkläger festgehalten. "Ich sah, wie B.____ mit einer Hand seinen Kopf schützte und G.____ ihn an der anderen Hand versuchte, aus dem Geschehen zu ziehen. Dummerweise konnte B.____ sich so nicht wehren." Der Beschuldigte habe auf den Privatkläger "eingetöfelt" (Urk. 34/7 S. 7). Der Privatkläger sei in gebückter Haltung gewesen und der Beschuldigte habe von unten wie auch von oben auf ihn eingepöbeln. "Ich habe allerdings nicht gesehen, ob das mit der Faust oder der flachen Hand gewesen ist. Es sei bereits dunkel gewesen. Gleichwohl habe er die Schlägerei beobachten können, es sei nur über die Strasse gewesen. Er habe nur Schläge auf den Kopf gesehen. Schläge seines Sohnes gegenüber dem Beschuldigten habe er nicht gesehen, weil er in einer gebückten Haltung keine Schläge austeilen könne. "Das würde er ausserdem gar nicht machen." Er könne sich nicht daran erinnern, dass sich jemand in diese Handgreiflichkeiten eingemischt habe. Der Beschuldigte habe bestimmt mindestens 40 Mal geschlagen. Er würde sagen, die Schläge hätten zwei bis drei Minuten gedauert. Er sei davon ausgegangen, dass er den Anfang gesehen habe.

- 43 - Man habe ihm allerdings im Nachhinein gesagt, dass dies nicht der Anfang gewesen sei (Urk. 34/7 S. 6). Im Bezug auf die Glaubwürdigkeit von L.____ festzuhalten, dass er offenkundig den Beschuldigten zu belasten und den Privatkläger zu entlasten suchte. Weiter fand vor der staatsanwaltschaftlichen Befragung eine Absprache mit dem Privatkläger statt. Grundsätzlich sagte L.____ relativ glaubhaft aus, dass es zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam, wobei der Beschuldigte dem Privatkläger zwischen zwei und drei Minuten lang auf den Kopf schlug, wobei dieser in einer gebückten Haltung gewesen sei. Er erwähnte indessen weder Schläge mit dem Knie noch ein Schlagen des Kopfes gegen eine Firmentafel, weshalb seine Sachdarstellung diesbezüglich eher zu Gunsten des Beschuldigten zu würdigen ist. Demgegenüber blieb von L.____ unerwähnt, dass F.____ sich ebenfalls in das Handgemenge eingemischt hatte und versucht hatte, den Beschuldigten vom Privatkläger zu trennen. Zudem wies der Privatkläger mit relativ wenigen Prellungen kein derartiges Verletzungsbild auf, wie es nach zwei bis drei Minuten mit mindestens vierzig Faustschlägen - auch bei gebückter Abwehrhaltung - zu erwarten wäre. L.____ muss diesbezüglich übertrieben haben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen von L.____ im Wesentlichen die Sachdarstellung des Beschuldigten stützen, wonach er den Beschuldigten lediglich mit den Fäusten schlug und ihn weder mit dem Knie ins Gesicht noch den Kopf gegen eine Firmentafel schlug. Gleichwohl enthalten sie markante

Lücken, was sich nicht zu Lasten des Beschuldigten auswirkt. 5.4.8. Aussagen von M.____ Die Mutter des Privatklägers, M.____, erklärte am 17. Oktober 2012 bei der Staatsanwaltschaft, sie habe keine Akten im Vorfeld der Befragung studiert. Der Privatkläger habe es ihr angeboten, aber die Protokolle und Aussagen seien ihr zu lang gewesen. Sie habe so gegen 23.30 Uhr Schreie, Hilferufe, gehört, habe aber nicht gewusst, woher sie kämen. Sie sei zum Tor bzw. zum Ausgang des Grundstückes gegangen und habe gesehen, wie der Beschuldigte auf den Privatkläger eingeschlagen habe. G.____ habe um Hilfe gerufen und sie habe nur ge-

- 44 - dacht, dass sie in einem falschen Film sei. Sie habe dann gehört, wie der Beschuldigte geschrien habe: "Ich bringe Euch alle um." Und das sei ihr bis heute geblieben. "Ich dachte mir, wenn der das wirklich macht... A.____ sprang dann über die Mauer zurück aufs Grundstück und ich rannte ins Haus hinein und schloss die Türe zu." (Urk. 34/8 S. 3). Bei den Handgreiflichkeiten habe sie den Freund des Beschuldigten und G.____ (G.____) wahrgenommen. Es habe niemand den Beschuldigten zurückgehalten. Auf Frage, was genau sie gesehen habe, erklärte M.____: "Dass er ihn einfach geschlagen hat." Er habe auf seinen Kopf geschlagen. Wo er ihn festgehalten habe, könne sie nicht sagen. Sie könne sich nicht an die Details erinnern. Es sei alles sehr schnell gegangen. Als der Beschuldigte gesagt habe: "Ich bring Euch alle um" sei ihr der "Laden" runter und sie habe nur noch weg gewollt. Der Beschuldigte habe sich nicht wehren können, weil G.____ ihn an den Armen zurückgehalten habe (Urk. 34/8 S. 5). Die Schilderungen von M.____ sind sehr pauschal, detailarm und lückenhaft. Sie bestätigte im Wesentlichen, dass der Beschuldigte den Privatkläger schlug. Aus ihren Schilderungen ergeben sich jedoch keine Erkenntnisse, die zur Erstellung des Anklagesachverhaltes herangezogen werden könnten. 5.5. Fazit In Würdigung aller Aussagen lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte den Privatkläger mehrfach mit der Faust gegen den Kopf schlug. Dabei verursachte er die ärztlich festgestellten Prellmarken an der Stirn und der rechten Wange sowie kleine Einblutungen an einigen Stellen der Mundschleimhaut. Weiter erlitt der Privatkläger ein postkommotionelles Syndrom. In der Folge wurde der Beschuldigte von seiner Schwester F.____ an den Haaren zurückgezogen, während G.____ den Privatkläger vom Beschuldigten wegzog. Nach Aussagen des Privatklägers reagierte abgesehen von G.____ und F.____ deshalb niemand, weil alles zu schnell abgelaufen sei. Folglich ist nur von einer relativ kurzen Dauer der tätlichen Auseinandersetzung auszugehen, welche von den Anwesenden im Schock länger wahrgenommen wurde. Weiter lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte mit dem Knie mehrfach in das Gesicht bzw. gegen den Kopf trat sowie den Kopf des Privatklägers mehrfach an eine Firmentafel schlug. Demgegenüber ist davon

- 45 - auszugehen, dass der Beschuldigte seinerseits im Rahmen der wechselseitigen Auseinandersetzung zwei Verletzungen am linken Auge erlitt. Dass die Gewalt nur vom Beschuldigten ausgegangen sein soll, wie vom Privatkläger behauptet, überzeugt nicht. Sowohl die vom Beschuldigten erlittenen Verletzungen, als auch die von verschiedenen Personen geäußerte Darstellung, dass der Privatkläger habe zurückgehalten werden müssen, sprechen gegen diese Darstellung. 6. Phase 3: Verfolgung des Privatklägers durch den Beschuldigten 6.1. Anklagevorwurf Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten weiter vor, er sei dem inzwischen geflohenen Privatkläger in den Innenhof der Liegenschaft gefolgt, wobei er über eine ca. 2 Meter hohe Mauer gesprungen sei. Dann sei er erneut mit Schlägen gegen den Kopf auf ihn los gegangen. 6.2. Aussagen des Beschuldigten Der

Beschuldigte bestritt während des gesamten Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens konstant, dem Privatkläger nach der ersten Auseinandersetzung gefolgt zu sein, eine Mauer übersprungen zu haben und erneut auf den Privatkläger losgegangen zu sein (vgl. Urk. 5 S. 5, Urk. 36 S. 6, Prot. I S. 20, Prot. II S. 17). Im gleichen Sinne äusserten sich H._____ (Urk. 34/3 S. 10) und F._____ (Urk. 34/5 S. 10), während I._____ und J._____ angaben, nach Beginn der Auseinandersetzung nichts mehr beobachtet zu haben (Urk. 34/1 S. 6, Urk. 34/2 S. 5).

6.3. Aussagen des Privatklägers Der Privatkläger erklärte am 11. November 2009 bei der Polizei, die beiden Frauen hätten versucht, sie voneinander zu trennen. F._____ [F._____] habe ihren Bruder in den Arm gebissen, mit welchem er ihn an den Haaren festgehalten habe. In diesem Moment, als er losgelassen habe, sei er zusammen mit G._____ in den Innenhof geflüchtet. Der Hof sei durch eine Mauer mit Tor gesichert gewesen. Sie hätten das Tor geschlossen. "Aber A._____ stieg über die Mauer zu uns. Die

- 46 - Mauer ist sicherlich rund 1.70 Meter hoch." Er sei erneut auf ihn losgegangen. "Was dann genau ging, weiss ich nicht mehr genau. Im Innenhof waren mehrere Leute, welche A._____ dann festhalten konnten. Wir flüchteten alle, die Personen die noch anwesend waren, ins Haus. Aus dem Haus rief ich die Polizei (Urk. 6 S. 3) Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Januar 2014 erklärte der Privatkläger, nach dem Loslassen des Beschuldigten seien sie in den Innenhof des Areals geflüchtet. Sie hätten daraufhin die Schiebetüre geschlossen. "Ca. eine Minute später sehen wir, wie der Beschuldigte über die Mauer springt. Er fängt wieder an, mich an den Haaren zu packen und auf mich einzuschlagen. Ich war da bereits nicht mehr ganz klar. Glücklicherweise waren viele Leute da, sodass er nicht mehr so fest zuschlagen konnte. Er liess von mir ab und wir flüchteten ins Haus (Urk. 37 S. 4). Er wisse nicht mehr, wie gross die Mauer sei. "Ich bin 172 cm gross und ich konnte nicht über die Mauer schauen." (Urk. 37 S. 9). Er wisse nicht mehr, wer den Beschuldigten im Innenhof festgehalten hätte (Urk. 37 S. 10). Die Aussagen des Privatklägers zu dieser Phase sind pauschal, detailarm und verkürzt. Auch wenn dies aufgrund der Benommenheit des Privatklägers durch die vorangehenden Schläge verständlich erscheint, so bleibt der Vorgang schwammig und ohne Realitätskriterien. In der polizeilichen Einvernahme beschrieb der Privatkläger lediglich, dass der Beschuldigte auf ihn "los gegangen" sei, ohne konkrete Handlungen zu nennen. Aber auch bei der Staatsanwaltschaft blieben die Aussagen vage und pauschal.

6.4. Aussagen von G._____ Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 14. Januar 2010 erklärte G._____, der Privatkläger sei in Richtung Haus geflüchtet und der Beschuldigte sei ihm nachgerannt. Kurz vor dem Hauseingang habe ihn der Beschuldigte erneut an den Haaren gepackt und nochmals ein paar Minuten mit den Fäusten gegen den Kopf des Privatklägers geschlagen. Er (der Privatkläger) habe sich irgendwie befreien und

- 47 - ins Haus flüchten und die Türe verriegeln können. Sie sei auch ins Haus geflüchtet und habe sofort die Polizei gerufen (Urk. 8 S. 2 f.). Am 17. Oktober 2012 schilderte G._____ bei der Staatsanwaltschaft, es sei sicher 20 Minuten gegangen. "Dann hat A._____ ihn losgelassen und B._____ rannte schnell auf mein Grundstück zurück, über die Strasse. Ich rannte nach und schloss sofort das Tor zum Grundstück, damit A._____ nicht reinkommen kann. A._____ sprang dann aber über die Gartenmauer zum Haus und schlug erneut auf B._____ ein. B._____ konnte sich befreien und wir sind dann schnell ins Haus gegangen, haben uns eingeschlossen und haben die Polizei alarmiert." (Urk. 34/4 S. 6). Die Aussagen von G._____ sind abermals widersprüchlich. Anlässlich der polizeilichen

Befragung schilderte sie keinen Sprung über die Mauer, weil die Auseinandersetzung vor dem Hauseingang stattgefunden habe. Demgegenüber schilderte sie den Sprung über die Mauer erstmals anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, wobei ihre Aussagen sehr vage und pauschal waren. In ihren Aussagen finden weitere Personen, welche laut Sachdarstellung des Privatklägers den Beschuldigten an weiteren Schlägen hinderten, keine Erwähnung. Aufgrund der Widersprüche kann auch an dieser Stelle nicht auf ihre Aussagen abgestellt werden. 6.5. Aussagen von L.____ L.____ erklärte am 17. Oktober 2012 bei der Staatsanwaltschaft, er habe sich gedacht, dass der Privatkläger Hilfe brauche. Er habe aber gewusst, dass er zu wenig Kraft hätte, um zu helfen. Infolgedessen habe er nach K.____ [K.____] gerufen. Der habe vorerst nicht reagiert. Dann habe er ein zweites Mal gerufen und habe erwähnt, dass der Privatkläger in Gefahr sei. Daraufhin sei K.____ vom See her in Richtung des Vorplatzes gelaufen. Er (L.____) habe sich auf den Vorplatz gestellt "und auf einmal sah ich, wie A.____ über die Mauer gesprungen kam." Er habe daraufhin ins Hausinnere flüchten wollen, habe aber bemerkt, dass die Türe verschlossen gewesen sei. "Im Nachhinein hat mir meine Frau gesagt, dass das wahrscheinlich sie war, die sich im Hausinnern aufgehalten hatte.

- 48 - Ich habe mich dann draussen auf dem Sitzplatz hinter einem Baum versteckt." (Urk. 34/7 S. 7). Der Beschuldigte habe an diesem Abend keine Drohungen ausgesprochen. Er habe auch nicht gehört, dass jemand anderes Drohungen gegen ihn oder seine Familie ausgesprochen habe (Urk. 34/7 S. 7). In Würdigung der Aussagen von L.____ ist erneut darauf hinzuweisen, dass zwischen ihm, dem Privatkläger und den übrigen Familienangehörigen eine Absprache stattfand. Obwohl es unglaublich erscheint, dass der Beschuldigte über eine rund 2 Meter hohe Mauer gesprungen sein soll, berichtete L.____ von keinem weiteren Vorfall nach diesem Sprung. Es ist davon auszugehen, dass er als Vater des Privatklägers davon berichtet hätte, wenn sein Sohn ein weiteres Mal innerhalb des Grundstücks angegriffen oder er und seine Familie bedroht worden wäre. Das Fehlen entsprechender Schilderungen stützt die Version des Beschuldigten, wonach es zu keiner weiteren Auseinandersetzung gekommen sei. 6.6. Aussagen von M.____ Die Mutter des Privatklägers, M.____, erklärte am 17. Oktober 2012 bei der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei über die Mauer zurück aufs Grundstück gesprungen. Sie sei dann ins Haus hinein gerannt und habe die Türe verschlossen (Urk. 34/8 S. 3). Erneut ist festzuhalten, dass es unglaublich erscheint, dass der Beschuldigte über eine rund 2 Meter hohe Mauer gesprungen sein soll. Offenkundig nahm M.____ den Vorfall nicht mehr wahr, nachdem sie ins Haus geflüchtet war. Es ergeben sich aus ihrer Aussage auch hier keine Erkenntnisse, die zur Erstellung des Anklagesachverhaltes herangezogen werden könnten. 6.7. Aussagen von K.____ Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2012 schilderte der Bruder des Privatklägers, K.____, im Wesentlichen, er habe seinen Vater schreien gehört: "K.____ komm." Er sei etwas erstaunt gewesen, habe aber vorerst nicht reagiert. Ein bis drei Minuten später habe sein Vater wieder mit folgenden Worten nach ihm gerufen: "K.____ komm, der B.____!" Da habe

- 49 - er gewusst, es gelte ernst. Er sei vor das Schiebetor des Grundstückes gelaufen. In dem Moment sei die Türe des Schiebetors aufgegangen und er habe gesehen, wie der Privatkläger hereingekommen sei. Er sei völlig ausser sich gewesen, habe getorkelt und sei verstört gewesen. Er habe zerzauste Haare gehabt und keine Brille mehr getragen. Seinem Bruder seien zwei Personen gefolgt, er glaube seine Mutter und G.____ (G.____). "Etwas später sprang A.____ über die Mauer. A.____ war oben ohne, er

benahm sich wie ein wildes Tier, er hatte aufgerissene Augen, welche voller Hass waren. Er lief dann auf meinen Bruder zu und riss ihn an den Haaren. Er erwischte nur noch die Haare, weil jemand ihn zurückgehalten hatte. Wer das war, weiss ich nicht mehr. Jemand hielt auch meinen Bruder zurück. Auch da kann ich nicht sagen, wer das war. Mein Bruder war aus meiner Sicht in Lebensgefahr. Ich habe deshalb meine Hand auf A.____s linke Schulter gelegt und ihm auf Türkisch "Kollege" gesagt." Er (K.____) habe sich selber in Lebensgefahr gebracht, um ihn zu beruhigen. Daraufhin habe der Beschuldigte vom Privatkläger abgelassen, worauf sich die Gruppe etwas aufgelöst habe. Dann habe der Beschuldigte erneut zum Schlag ausgeholt, den Privatkläger aber nicht erwischt. Er habe dabei geschrien: "Ich bringe Dich um und Deine Mutter auch." Das habe jeder hören können. Dann sei er plötzlich gegangen und verschwunden (Urk. 34/6 S. 5 f.). Die Mauer sei schätzungsweise 1.90 Meter / 2 Meter hoch gewesen (Urk. 34/6 S. 7). Er habe am Hals seines Bruders am Abend selber Rötungen festgestellt (Urk. 34/6 S. 9). Auf Frage, was er für ein Notizblatt mitgebracht habe, welches anlässlich dieser Einvernahme wiederholt konsultiert habe, erklärte K.____, er habe diesen Zettel am Abend vor der Einvernahme zusammengestellt. "Das sind Fragen, die ich heute hätte gestellt bekommen sollen. Ich habe mir das aufgrund eines Fotos von einem Protokoll abgeschaut." (Urk. 34/6 S. 9). Im Bezug auf die Glaubwürdigkeit Bruders des Privatklägers ist festzuhalten, dass dessen Aussagen vom offenkundigen Bestreben geprägt waren, den Beschuldigten zu belasten und den Privatkläger entlasten. Weiter fand vor der staatsanwaltlichen Befragung eine Absprache statt. K.____ schilderte, die Familie sei zusammen gekommen, jeder habe seine Aussage gemacht und seine Beobachtungen den anderen gegenüber nochmals geschildert, "um ganz klar zu werden,

- 50 - wegen der Formulierung". Er habe den Polizeirapport mit den Aussagen der übrigen Beteiligten gelesen (Urk. 34/6 S. 4, ebenso L.____ Urk. 34/7 S. 3, ähnlich M.____ Urk. 34/8 S. 3). Zudem hatte er sich Antworten anhand der Fragen in den übrigen Protokollen vorbereitet. Dieses Vorgehen trübt seine Glaubwürdigkeit und hat einen direkten Einfluss auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Aus der Schilderung von K.____ ist vielmehr ersichtlich, dass er jenen Vorfall schilderte, der offenkundig ausserhalb des Grundstücks stattgefunden hatte. Nur beim ersten Vorfall wurde der Privatkläger von G.____ sowie der Beschuldigte von F.____ zurückgezogen. Es erscheint ferner lebensfremd, dass K.____ seinen Bruder in Lebensgefahr durch den Beschuldigten gesehen haben und als Reaktion dem sich wie ein wildes Tier benehmenden Beschuldigten die Hand auf die Schulter gelegt und auf türkisch "Kollege" gesagt haben will. Im Übrigen widerspricht seine Darstellung - trotz Absprache - den Ausführungen seiner Eltern eklatant. Obwohl diese auch von einem Sprung des Beschuldigten über die Mauer berichteten, enthielten ihre Schilderungen keinerlei Ausführungen zu anschließenden Schlägen des Beschuldigten gegen den Privatkläger. Auch konnte L.____ keine Schreie bzw. Drohungen des Beschuldigten wahrnehmen. Unter diesen Umständen ist festzuhalten, dass K.____s Aussagen lebensfremd und unglaubhaft sind, weshalb zur Erstellung des Sachverhalts nicht auf sie abgestellt werden kann. 6.8. Fazit Vorliegend stehen sich die nicht sehr glaubhaften Aussagen des Privatklägers einerseits und jene des bestreitenden Beschuldigten andererseits gegenüber. Zu Gunsten des Beschuldigten ist daher von seinen Aussagen auszugehen. Der Anklagesachverhalt im Bezug auf weitere Angriffe nach einem Sprung über eine Mauer lässt sich mithin nicht erstellen.

- 51 - 7. Vorsatz 7.1. Rechtliches Die Vorinstanz ging implizit davon aus, die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen erreichten die erforderliche Schwere für die Erfüllung des objektiven Tatbestands der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB nicht, weshalb sie eine versuchsweise Tatbegehung in Eventualvorsatz prüfte (vgl. Urk. 83 S. 34). Der Auffassung, dass die erlittenen Verletzungen nur den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllen, ist zu folgen, zumal einer anderen Würdigung das Verschlechterungsverbot entgegen steht. Zu den rechtlichen Grundlagen kann vorab auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 83 S. 34 ff.). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten: Nach Art. 122 StGB ist auch die eventualvorsätzlich begangene, schwere Körperverletzung strafbar. Eventualvorsatz ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis; vgl. auch Art. 12 Abs. 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht - bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person - aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn sich der Eintritt

- 52 - des tatbestandsmässigen Erfolgs statistisch gesehen nur relativ selten verwirklicht. Doch darf in diesem Fall nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme und damit auf Eventualvorsatz geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2 mit Hinweis). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen, ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Januar 2007: 6S.280/2006, mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Da sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden, hat der Sachrichter die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B.388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich

er-kannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (Urteil 6S.169/2003 des Bundesgerichts vom 21. November 2003, E. 2.). Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Schlägen ins Gesicht hängt von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind demnach insbesondere die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (Urteil

- 53 - des Bundesgerichts vom 12. November 2012, 6B_388/2012, E. 2.2.1. und 2.4.1. m.w.H.). 7.2. Würdigung Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er dem Privatkläger während kurzer Zeit mehrere Faustschläge gegen den Kopf verpasste, nachdem er vom Privatkläger geschlagen worden war. Nach eigenen Angaben konnte sich der Privatkläger vor den Schlägen in gebückter Stellung gut schützen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schläge des Beschuldigten aussergewöhnlich heftig waren, erlitt der Privatkläger doch in erster Linie lediglich Prellungen davon. Zudem musste der Privatkläger mit einer unmittelbaren Reaktion des Beschuldigten rechnen, nachdem er diesen zuvor geschlagen hatte. Der 172 cm grosse Privatkläger befand sich sodann im Tatzeitpunkt in normaler Verfassung und war dem 183 cm grossen und Tatzeitpunkt 76 bis 78 Kilogramm schweren Beschuldigten auch in körperlicher Hinsicht nicht offensichtlich unterlegen (vgl. Prot. II. S. 16). Der Privatkläger erlitt durch die Schläge primär Prellmarken an der Stirn und an der Wange sowie Einblutungen an einigen Stellen der Mundschleimhaut. Es ist davon auszugehen, dass diese Verletzungen ohne Weiteres vom Vorsatz des Beschuldigten getragen sind, handelt es sich doch dabei um übliche Verletzungen bei Faustschlägen ins Gesicht. Demgegenüber bestehen keine Hinweise dafür, dass der Beschuldigte das vom Privatkläger erlittene postkommotionelle Syndrom bzw. schwerere Verletzungen verursachen wollte bzw. dies von seinem direkten Vorsatz erfasst war. Angesichts der genannten Umstände musste der Beschuldigte bei den Schlägen nicht davon ausgehen, dass er mit seinen Faustschlägen ein hohes Risiko für eine schwere Körperverletzung einging. Sein Verhalten, dem Privatkläger als unmittelbare Reaktion auf einen Faustschlag zur Abwehr bzw. Verhinderung weiterer Schläge seinerseits mehrere Faustschläge zu verpassen, ist nicht als derart

- 54 - schwere Pflichtverletzung zu werten, welche den Schluss auf Eventualvorsatz für eine schwere Körperverletzung zulässt. Es ist mithin von einem vorsätzlichen Handeln hinsichtlich einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB auszugehen und nicht, wie von der Vorinstanz angenommen, von einer versuchten, eventualvorsätzlichen Tatbegehung einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 i.V.m Art. 22 Abs. 1 StGB. IV. Rechtliche Würdigung 1. Einfache Körperverletzung Zu den erlittenen Verletzungen des Privatklägers kann auf die oben zitierten Arztberichte verwiesen werden. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Privatkläger als Folge der Auseinandersetzung kleinere Prellmarken an Stirn und rechter Wange sowie blasse, kleine Einblutungen an einigen Stellen der Mundschleimhaut sowie später ein postkommotionelles Syndrom erlitt. Gestützt auf die zitierten Berichte, namentlich jenen von Prof. Dr. R._____, entsprechen die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen in objektiver Hinsicht dem Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. 2. Notwehr Der Beschuldigte macht zur Rechtfertigung seiner Tat Notwehr geltend. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Es gilt der

Grundsatz, dass der rechtswidrig Angegriffene zwar berechtigt ist, den Angriff abzuwehren, er muss dies jedoch in einer den Umständen angemessenen Weise tun. Ob im gegebenen Fall die Reaktion des Beschuldigten diesem Erfordernis entspricht, ist vorwiegend eine Frage des Ermessens (BGE 99 IV 188). Zu ihrer Beantwortung hat der Richter insbesondere der Schwere des tatsächlichen oder drohenden

- 55 - (vermeintlichen) Angriffs sowie der Wichtigkeit des gefährdeten Rechtsgutes einerseits und der Bedeutung des Gutes, das durch die Abwehr verletzt wurde, andererseits Rechnung zu tragen (BGE 79 IV 151). Dass dabei auch die Art des Abwehrmittels und diejenige seiner tatsächlichen Verwendung von Belang sind, liegt auf der Hand (BGE 101 IV 120, vgl. zum Ganzen BGE 102 IV 68). Die Abwehr muss demnach in zweierlei Hinsicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren: Einerseits muss sie dem Angriff angemessen sein, was dann der Fall ist, wenn dieser nicht mit anderen, weniger gefährlichen Mitteln hätte abgewehrt werden können. Andererseits muss geprüft werden, ob das Verhältnis zwischen dem Wert des angegriffenen und demjenigen des verletzten Rechtsgutes angemessen ist (Trechsel, StGB Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 10 zu Art. 15 StGB unter Hinweis auf BGE 107 IV 15). Gemäss erstelltem Sachverhalt wurde der Beschuldigte im Rahmen einer zunächst verbalen Auseinandersetzung vom Privatkläger zuerst geschlagen und schlug unter dem Eindruck eines weiteren, bevorstehenden Angriffs bzw. einer vom Privatkläger angezettelten Schlägerei, bei welcher er zwei Verletzungen am linken Auge erlitt, unmittelbar zurück. Der Beschuldigte handelte mithin in einer Notwehrlage und mit einem Notwehrwillen. Der Angriff des Privatklägers richtete sich gegen die körperliche Integrität des Beschuldigten, während dessen Abwehr ebenfalls auf dieses Rechtsgut zielte. Das von ihm gewählte Abwehrmittel (Faustschläge) mit der damit einhergehenden Verletzungsgefahr erscheint angemessen, entspricht es doch der vom Privatkläger verwendeten Angriffsart. So erlitt der Beschuldigte eine Rissquetschwunde über dem linken Auge sowie eine Verletzung unter diesem Auge, während der Privatkläger unmittelbar Prellmarken an der Stirn sowie kleine Einblutungen an einigen Stellen der Mundschleimhaut erlitt, mittelbar das postkommotionelle Syndrom. Das vom Beschuldigten gewählte Tatverhalten zum Abwehren des Angriffs und die vom Privatkläger in dieser Phase erlittenen Verletzungen erscheint in Würdigung aller Umstände verhältnismässig.

- 56 - 3. Fazit Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 StGB sowie vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB frei zu sprechen. Unter diesen Umständen ist die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung des Privatklägers auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Zudem erübrigen sich bei diesem Verfahrensausgang die von der Verteidigung beantragten Beweisergänzungen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ausser Ansatz. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 10'400.– inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 101 zuzüglich 2 Stunden Wegentschädigung und 4 Stunden für die

Berufungsverhandlung) und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung im Betrag von Fr. 3'450.– inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 104) im Berufungsverfahren, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ferner ist dem Privatkläger für das erstinstanzliche Hauptverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.